



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

16 SEP 2016

gültig ab: sofort

1-828-16

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung
eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich der OSZE-Ministerratskonferenz**

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich der OSZE-Ministerratskonferenz**

vom 13. September 2016

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der OSZE-Ministerratskonferenz in Hamburg wird vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Hamburg“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 30 NM Radius um 53 33 18 N 009 59 42 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 08.12.2016 07:00 UTC bis 09.12.2016 18:00 UTC.

Hiervon abweichende Aktivierungszeiten werden von der Polizei Hamburg bekannt gegeben und von der Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM veröffentlicht.

Informationen über den aktuellen Status des Flugbeschränkungsgebietes können über den Fluginformationsdienst (FIS) Bremen erfragt werden.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizeien der Länder oder Flüge im Auftrag der Polizei,
- b) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- c) Flüge von Staatsluftfahrzeugen mit dem Bezug zum Besuch der OSZE-Konferenz,
- d) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln mit Start/Ziel Hamburg und Hamburg-Finkenwerder (Wechselverfahren sind nicht erlaubt),
- e) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln in FL080 oder höher (Wechselverfahren sind nicht erlaubt).

Trainingsflüge sowie Foto- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sind nicht erlaubt.

Alle Ein-, Aus- und Durchflüge der in den Ausnahmen definierten Flüge sind bei Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Polizei Hamburg anzumelden. Die Verfahren und die Erreichbarkeiten werden von der Polizei den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 13. September 2016

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag



Ralf Paurat